

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Neuberechnung der Aufwandsentschädigungen für die beiden ehrenamtlichen Kreisbrandmeister

Bezug; § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) bb) sowie § 3 Abs. 1 Nr. 3 (EntschVO)

Vom o.g. Grundbetrag ausgehend, werden 50 % von diesem Satz als Aufwandsentschädigung festgesetzt. Die Entschädigung beträgt somit zur Zeit 715,20 € monatlich.

Neufestsetzung Einheitsführer und Stellvertreter von Kreiseinheiten sowie Beauftragte für besondere Funktionen

Bezug; § 1 Abs. 2 Nr. 2 a) bb) der (EntschVO)

Vom o.g. Grundbetrag ausgehend, werden 25 % von diesem Satz als Aufwandsentschädigung für die Einheitsführer und Beauftragten sowie die Hälfte dieses Satzes für die Stellvertretungen festgesetzt.

Die Entschädigungen betragen somit zur Zeit für

- **Einheitsführer und Beauftragte = 119,20 €**
- **Stellvertretungen = 59,60 €**

monatlich.

Den pauschalen Aufwandsentschädigungen ab dem 01.01.2021, auf Grundlage der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 05. Mai 2014, in der jeweils gültigen Fassung, wird zugestimmt.